
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 25.09.2025

Nummer 10

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.....	148
Bekanntmachung der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	149

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale) über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale) am 16. November 2025.....	152
---	-----

Stadt Güsten

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten.....	155
Zustimmungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper	157

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschl.-Nr. VerbGem IV/052/2025)

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und die Begründung mit dem Umweltbericht werden vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gebilligt.

Der Verbandsgemeinderat beschließt in seiner Sitzung die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes werden die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen beigelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und auf der Homepage der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des Flächennutzungsplanes informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Es ist daraufhin zuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unberücksichtigt bleiben.

Im weiteren Verfahren wird mit dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper auch das Gesamtäumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 29.05.2024 geändert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

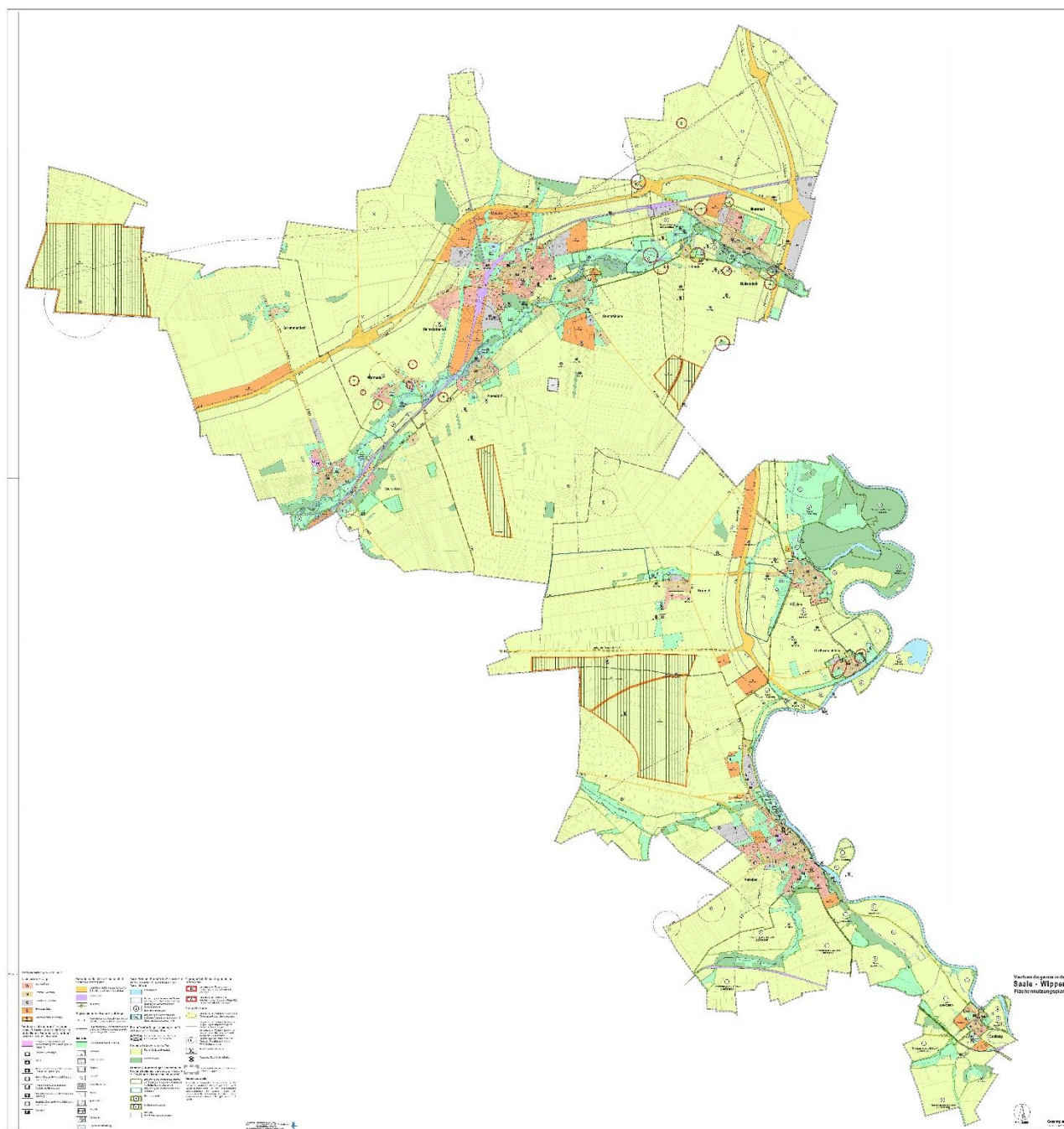
28.08.2025

Datum der Ausfertigung

Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister

(- Dienstsiegel -)

- Plangebiet



Bekanntmachung der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 13.07.2010 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde mit den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden Alsleben (Saale), Güsten, Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau.

Das Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der geplanten Art der Bodennutzung in den Grundzügen und die Abstimmung der Vorhaben und Entwicklungsabsichten der einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander.

Gemäß § 204 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden fort, bis der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wirksam ist.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes beinhaltet auch eine Änderung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 29.05.2024).

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.08.2025 wurden der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet ist der Anlage beigelegt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen können in der Zeit

vom 29.09.2025 bis einschließlich 10.11.2025

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

<https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen-verbandsgemeinde-saale-wipper.html>

eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

vom 29.09.2025 bis einschließlich 10.11.2025

als ein ergänzendes Informationsangebot.

Des Weiteren können bei Bedarf zusätzliche Einsichtstermine nach Absprache flexibel eingeräumt und vereinbart werden.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften in den Verwaltungsgebäuden.

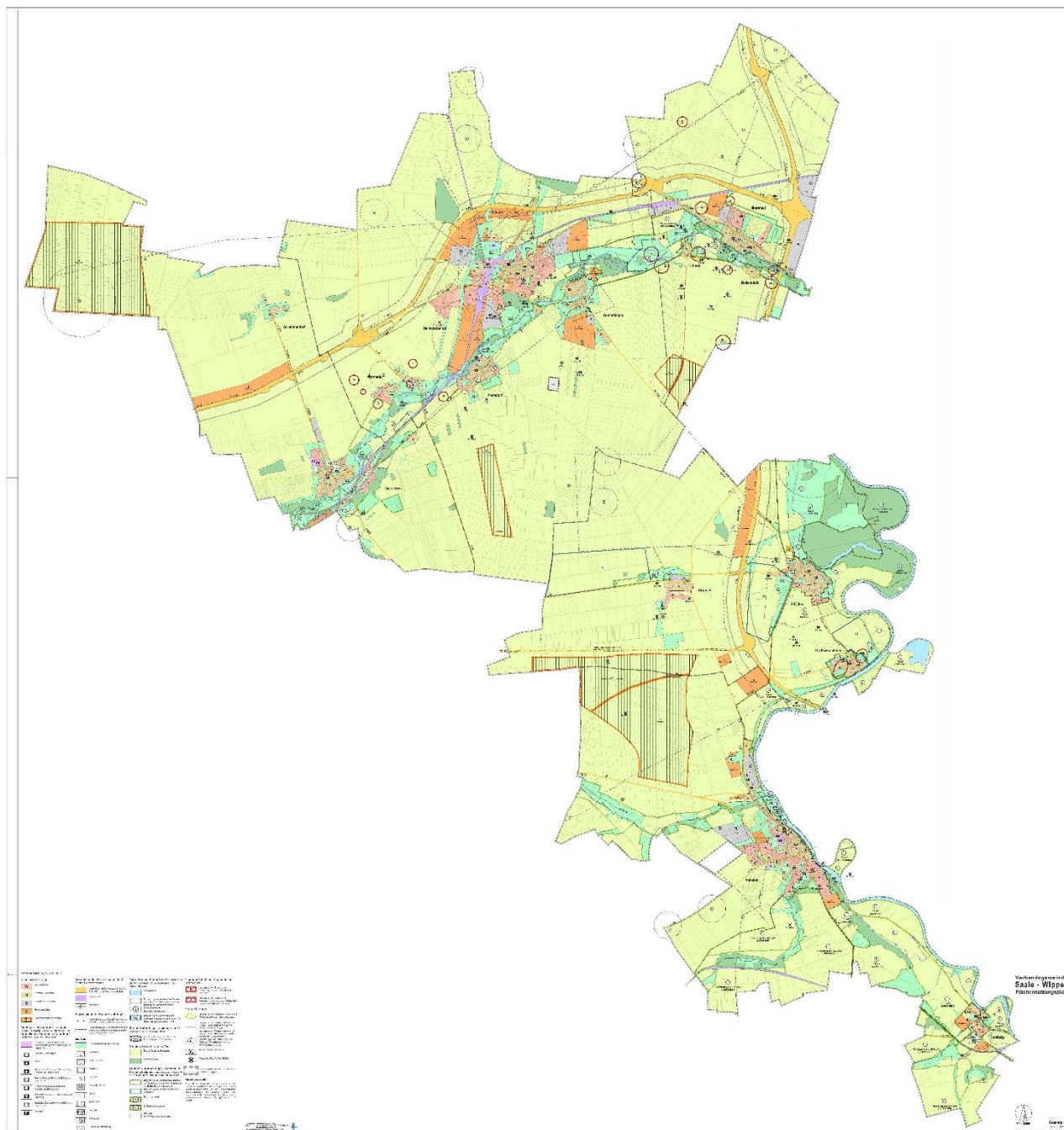
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung:

- Entwurf des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit Beikarten
- Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und Anlageplänen
- umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

**Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale)
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale) am 16. November 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Alsleben (Saale) werden in der Zeit vom **27.10.2025 bis 30.10.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.1, sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale), dienstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **30.10.2025 um 16:00 Uhr**.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person (m/w/d) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen (m/w/d) überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung der Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **30.10.2025 um 16:00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 1.1** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 16 Abs. 1 KWO LSA spätestens bis zum **26.10.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er (m/w/d) nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Wahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3 **Wahlscheine** können bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten, im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale), dienstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie im Bürgerbüro Plötzkau, Hauptstraße 25 in 06425 Plötzkau mittwochs von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr für Wahlberechtigte, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person (m/w/d) stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **14.11.2025, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.1 und von **13:00 bis 18:00 Uhr** im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter 4.2 Buchstabe a und b angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie (m/w/d) mit dem Wahlschein zugleich
- einen/die amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag sowie
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person (m/w/d) vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Alsleben (Saale), den 25.09.2025

gez. Anja Twietmeyer
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Güsten

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Osmarsleben, Friedhof Amesdorf, Friedhof Warmsdorf)

Gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V. m. 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2000 (GVBl. LSA 2002, 46) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 22.09.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Osmarsleben, Friedhof Amesdorf, Friedhof Warmsdorf) beschlossen.

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis:

1. Erdgrabstätten

1.1	Erdwahlgrabstätte Ruhezeit 30 Jahre	851,01 €
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes (je Stelle und Jahr)	28,37 €
1.2	Erdkindergrabstätte	285,00 €

2. Urnengrabstätten

2.1	Urnwahlgrabstätte Ruhezeit 20 Jahre	359,01 €
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes (je Jahr)	17,95 €
2.2	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	400,42 €
2.3	Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	553,22 €

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung	
3.1.1	Montag - Freitag	216,51 €
3.1.2	Samstag	324,77 €
3.2	Urnenbeisetzung	
3.2.1	Montag - Freitag	43,30 €
3.2.2	Samstag	64,95 €

4. Benutzungsgebühren

4.1	Benutzung der Trauerhalle	
4.1.1	Neuer Friedhof	253,65 €
4.1.2	Friedhof Osmarsleben	83,70 €
4.1.3	Friedhof Amesdorf	83,70 €
4.1.4	Friedhof Warmsdorf	83,70 €
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes Neuer Friedhof	120,54 €

5. Sonstige Gebühren

5.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	20,00 €
5.2	Genehmigung von Grabeinfassungen	15,00 €
5.3	Grabsteinkontrolle	30,00 €

6. Umbettungen und Einebnungen

6.1	Einebnungen vor Ablauf der Ruhezeit	
6.1.1	Erdgrabstätte (je Jahr)	56,40 €
6.1.2	Urnengrabstätte (je Jahr)	37,60 €
6.2	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	68,91 €
6.3	Umbettung einer Urne mit Versand	115,08 €
6.4	Umbettung einer Urne vom Fremdfriedhof	115,08 €
6.5	Erstellen Urnenschein	10,00 €
6.6	Verleihung Grabnutzungsurkunde	10,00 €

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Güsten (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Osmarsleben, Friedhof Amesdorf, Friedhof Warmsdorf) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 23.09.2025

gez. Michael Kruse

- Siegel -

Bürgermeister

Zustimmungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. GÜ 074/2025)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Güsten beschließt als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Erteilung der Zustimmung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	17
Anwesende Mitglieder:	15
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

23.09.2025

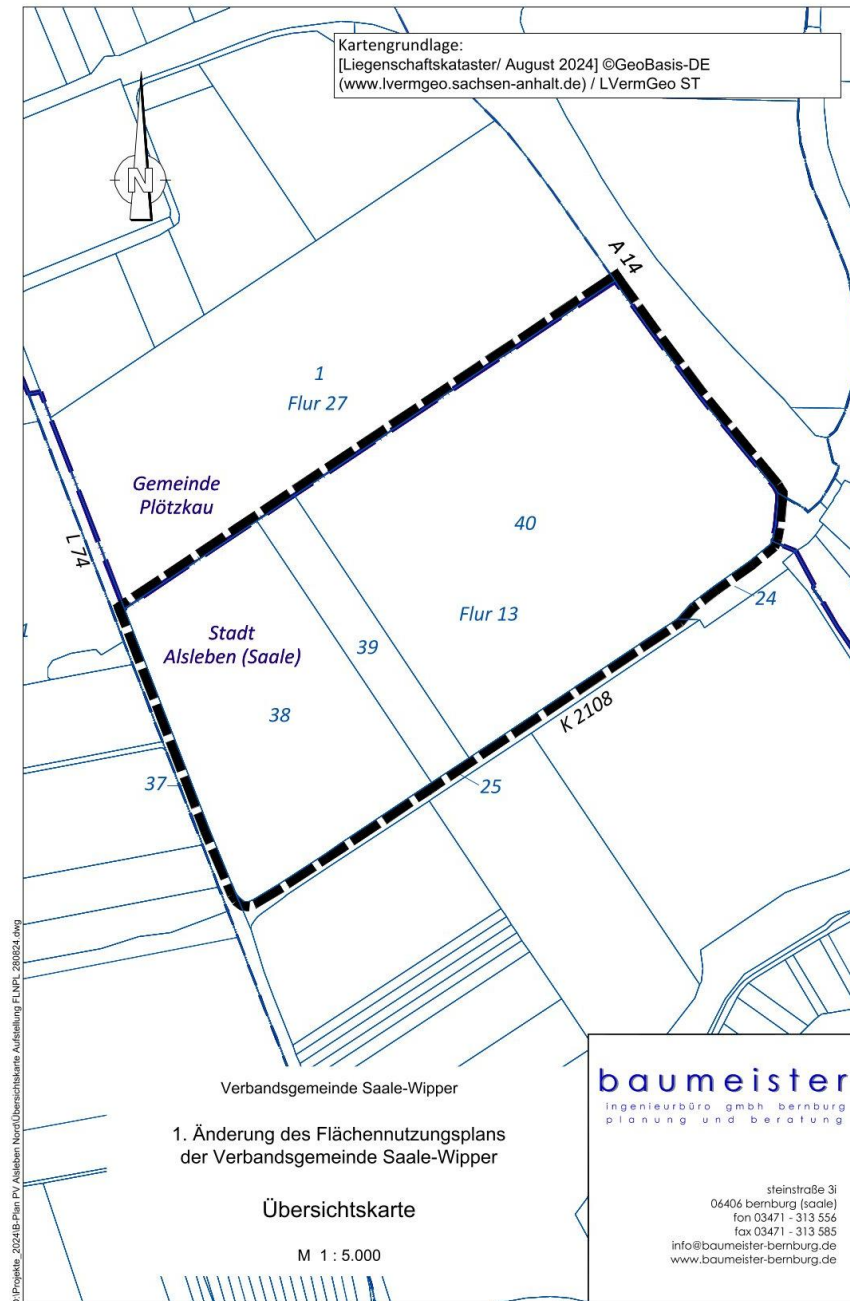
Datum der Ausfertigung

gez. Michael Kruse

(- Dienstsiegel -)

Bürgermeister

- Plangebiet



Impressum

Herausgeber und Herstellung: Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsge-
meindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.